

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger und Unionsbürgerinnen über das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025

und zu den möglichen Stichwahlen am 28. September 2025

Am 14. September 2025 findet die Wahl des Landrats/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Steinfurt sowie die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Wettringen statt. Mögliche Stichwahlen finden am 28. September 2025 statt.

An den Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben (Stichtag: 29.08.2025)
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrem Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen.

Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. über das ununterbrochene Innehaben einer Wohnung, bei mehreren Wohnungen einer Hauptwohnung, seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) im Wahlgebiet.

Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Wahlberechtigte Personen die infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen können, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Der Antrag muss bis zum 29.08.2025 (16. Tag vor der Wahl) beim Bürgermeister der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen gestellt werden.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt der Gemeinde Wettringen.

Wettringen, 18. Juli 2025

gez. Tobias Schmitz
(Wahlleiter)